

Betreff

**Einziehung eines öffentlichen Weges
hier: Teilstück der Gemeindestraße "Hattlund"**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

01.02.2019

Sachbearbeitung:

Marlen Thomsen-With

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche ()

Sitzungstermin

04.03.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Zuge der Flurbereinigung verliert das in der Anlage gekennzeichnete Teilstück der Gemeindestraße „Hattlund“ an Verkehrsbedeutung.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Pläne der einzuziehenden Straße (s.Anlage) sind gem. § 8 Abs. 3 StrWG für die Dauer von 4 Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Einziehung sind nach § 8 Abs. 4 StrWG spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung vorzulegen. Die Einziehung kann dann vom Träger der Straßenbaulast unter Würdigung der Einwendungen beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche stellt fest, dass ein Teilstück des öffentlichen Weges – Gemeindestraße „Hattlund“ (Flur 3, Flurstück 84/1 der Gemarkung Hattlund) keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Der öffentliche Weg soll entsprechend den Vorschriften des § 8 StrWG eingezogen werden.

Anlagen: